

Sehr geehrte Einwohner und Zweitwohnungsbesitzer,

mit den Leistungsangeboten von Oberstaufen PLUS BÜRGER, nachstehend „**OPB**“ abgekürzt, werden Ihnen Leistungen und Vorteile geboten, um die Freizeitangebote in Oberstaufen für Sie attraktiver zu gestalten. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitige Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Bestellung von Oberstaufen PLUS BÜRGER bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Grundlagen, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

- 1.1.** Herausgeber von **OPB** und Vertragspartner des Nutzungsvertrags mit dem Passinhaber ist die **Marktgemeinde Oberstaufen, nachfolgend „MO“**, welche **OPB** herausgibt. **OPB** ist ein Mehrzweck-Gutschein im Sinne des Umsatzsteuerrechts.
- 1.2.** Leistungspartner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis von **OPB** als Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.
- 1.3.** Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung von **OPB** selbst, als auch - insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die mit dem Passinhaber zu treffenden Vereinbarungen - das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.

2. Rechtsgrundlagen, Stellung der MO und der Leistungspartner

- 2.1.** Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf dasjenige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2.** Durch die Ausgabe von **OPB** entsteht bezüglich der Leistungen kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Passinhaber und der **MO**. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Vergnügungsleistung ist gegenüber dem Passinhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die **MO** verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen der **MO** selbst.
- 2.3.** Weder die **MO** noch die beteiligten Leistungspartner erbringen im Rahmen von **OPB** die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis als vertragliche, insbesondere touristische Hauptleistungen im Sinne eines Pauschalreisevertrags. Die **MO** und die Leistungspartner haben demgemäß in Bezug auf die Leistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die **MO** und die Leistungspartner haben gleichfalls nicht die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen.

3. Abschluss des Nutzungsvertrags und Ausgabe

- 3.1.** Die Ausgabe von **OPB** erfolgt ausschließlich durch die **MO**. Der Besteller hat hierzu entweder den entsprechenden Antrag auf Erwerb von **OPB** an die **MO** ausgefüllt und unterschrieben auf den dazu ausgeschriebenen Übermittlungswegen zu übermitteln, oder meldet sich im Allgäu-Walser-Pass-System mit einem Benutzerkonto an, um **OPB** dort zu erwerben.
- 3.2.** Die Bearbeitung des Antrags oder die Freischaltung des Benutzerkontos für die Online-Bestellung ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die **MO** übermittelt wird und der Besteller sein Einverständnis mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen erklärt.
- 3.3.** Mit dem Antrag oder der Online-Bestellung bietet der Nutzungsberechtigte der **MO** den Abschluss des Nutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen verbindlich an. Bei Minderjährigen kann Vertragspartner nur ein gesetzlicher Vertreter sein, nicht der Minderjährige selbst.
- 3.4.** Der Nutzungsvertrag kommt mit dem Zugang von **OPB** (physisch als Karte mit aufgedrucktem QR-Code oder elektronisch als QR-Code in der Allgäu-Walser-App) beim Leistungsberechtigten, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu Stande.
- 3.5.** Leistungsberechtigte sind ausschließlich **Einwohner mit Erstwohnsitz** in der Marktgemeinde Oberstaufen, Besitzer von Zweitwohnungen und deren Familienangehörige in der Marktgemeinde, sowie Mitarbeiter von im Gemeindegebiet von Oberstaufen ansässigen Unternehmen. Die Entscheidung, ob eine Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes, als Zweitwohnungsbesitzer oder als Mitarbeiter eines Unternehmens besteht, liegt ausschließlich bei der **MO**.
- 3.6.** Bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb und die Inanspruchnahme der Leistungen von **OPB** gilt:
 - 3.6.1.** Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung, also ein Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Oberstaufen, der Besitz einer Zweitwohnung oder ein festes Arbeitsverhältnis bei einem in Oberstaufen ansässigen Unternehmen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Erwerb von **OPB** und für die gesamte Laufzeit des Pakets bestehen.
 - 3.6.2.** Beim Erstwohnsitz ist hierfür die tatsächliche Eintragung im Einwohnermelderegister, beim Besitz einer Zweitwohnung die Meldung aller Bewohner im Steueramt sowie die Entrichtung des pauschalierten Jahreskurbeitrages und bei einem Arbeitsverhältnis der gültige Arbeitsvertrag maßgeblich.
 - 3.6.3.** Bei der Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen, dass der Erstwohnsitz vom Passinhaber in der Marktgemeinde auch tatsächlich unterhalten wird, d.h. der Passinhaber dort objektiv und nach den Gesamtumständen des Wohnsitzes und der Lebensführung seinen Lebensmittelpunkt unterhält.
 - 3.6.4.** Die Berechtigung zur Nutzung von **OPB** endet, ohne dass es einer Kündigung durch die **MO** bedarf mit dem Wegfall der vorstehenden Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung.
- 3.7.** Die Leistungen, welche **OPB** gewährt, können nur vom Passinhaber selbst in Anspruch genommen werden, ausgenommen, soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung eine Leistung oder eine Vergünstigung ausdrücklich auch Angehörigen oder Begleitpersonen des Passinhabers gewährt.
- 3.8.** Eine Übertragung von **OPB** selbst auf andere Personen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Leistungsberechtigte im Sinne von Ziffer 3.6. oder um sonstige Personen handelt, insbesondere auch die Übertragung auf

Ehegatten, Familienangehörige und Gäste und andere Zweitwohnungsbesitzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 3.9.** Dem Passinhaber ist gleichfalls untersagt, mit **OPB** erworbene Leistungen oder Vergünstigungen in irgendeiner Form auf dritte Personen zu übertragen, die Inanspruchnahme der Leistungen durch diese zu dulden, diese zu ermöglichen oder in irgendeiner sonstigen Weise an der Inanspruchnahme solcher Leistungen durch Dritte mitzuwirken.
- 3.10.** Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 3.8. und 3.9. berechtigen die **MO** zur sofortigen fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, zum Einzug einer Karte bzw. Deaktivierung des QR-Codes sowie die Leistungspartner zur Leistungsverweigerung der Leistungen.
- 4. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Passinhabers von der Inanspruchnahme der Leistungen**
 - 4.1.** Mit der Aushändigung von **OPB** erhält der Passinhaber die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen der Leistungspartner. Art und Umfang der Leistungen für den Passinhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Passinhaber zusammen mit der Ausgabe bzw. Buchung bekannt gegeben wird.
 - 4.2.** Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.
 - 4.3.** Die Erbringung der Leistungen steht außerdem unter dem Vorbehalt saisonaler, durch Witterungsumstände, technischer Störungen bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten, behördlicher Maßnahmen und Anordnungen und Kapazitäts Einschränkungen oder aus anderen gleich gelagerten sachlichen Gründen bedingten Ausfällen, zeitweisen und dauernden Schließungen und vorübergehender Zutrittsverweigerungen.
 - 4.4.** Die **MO** kann Passinhaber und sonstige Leistungsberechtigte von der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Passinhabers oder Leistungsberechtigten, dritter Personen oder von Personal oder Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Passinhaber/Leistungsberechtigte im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Umfang vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.
 - 4.5.** Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 4.2 oder 4.3 oder eines berechtigten Ausschlusses nach 4.4 bestehen keine Ansprüche des Passinhabers / Leistungsberechtigten.
- 5. Verwendung von OPB, Obliegenheiten und Haftung des Passinhabers**
 - 5.1.** Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Passinhaber verpflichtet, das Original seines Passes vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.
 - 5.2.** Der Passinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Passinhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.
 - 5.3.** Bei Defekt, Diebstahl oder Verlust der optionalen Karte ist der Passinhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der **MO** zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.
 - 5.4.** Der Passinhaber haftet gegenüber der **MO** und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung durch ihn selbst oder durch Dritte.
 - 5.5.** Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die **MO** und die Leistungspartner berechtigt, die optionale Karte ersatzlos einzubehalten und den Pass zu deaktivieren.
 - 5.6.** Es obliegt dem Passinhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.
- 6. Alternative Streitschlichtung**

Die **MO** und die am System teilnehmenden Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die **MO** und/oder die Leistungspartner verpflichtend würde, wird der Passnutzer hierüber in geeigneter Form informiert.
- 7. Betrügerische Leistungerschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung von OPB und der OPB-Leistungen**

A. Hinweise

- 7.1.** Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen betrügerische Leistungerschleichungen, sowie eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme der Leistungen von **OPB**.
- 7.2.** Betrügerische Leistungerschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:
 - a)** eine Nutzung, die von anderen Personen als von Passinhabern von **OPB** ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird
 - b)** den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu

ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen von OPB anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers von OPB oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks, um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

7.3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 265A STGB ERSCHEICHEN VON LEISTUNGEN

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel **oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung** in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die Leistungen von OPB sind „Veranstaltungen und Einrichtungen“ im Sinne dieser Vorschrift.

§ 263 STGB BETRUG

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Die in Ziffer 7.2. aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Die MO erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuchs bzw. der Beihilfe.

7.4. Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Tatbestand nach Ziffer 7.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch der MO und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittätern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

7.5. Tatbestände nach 7.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechtigen die MO und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittätern und Beihilfepersonen auszusprechen.

7.6. Falsche Angaben zu Person und Wohnsitz

§ 169 STGB PERSONENSTANDSFÄLSCHUNG

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern **oder zur Feststellung des Personenstands der zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar

7.7. Falsche Angaben nach Ziffer 3.5. und 3.6. des am Erwerb von OPB Interessierten sind demnach, neben den Straftatbeständen nach Ziffer 7.3., strafbar.

B. Regelungen

7.8. Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungsweisen nach Ziffer 7.2. sind als vertragliche Hauptpflichten des Passinhabers, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.

7.9. Der Passinhaber ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsbeziehung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Passinhaber dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann die **MO OPB** sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Passinhabers, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der MO oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

7.10. Unabhängig von der Verpflichtung nach Ziffer 5.1. und 5.2. ist der Passinhaber gegenüber den Leistungserbringern bzw. Ihren Mitarbeitern und/oder der **MO** verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen.

7.11. Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend.

7.12. Die Mitarbeiter der **MO** sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer der **MO** sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens der **MO** bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Passinhabers, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich

sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

7.13. Erwiesene Verhaltensweisen nach Ziffer 7.2. sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechtigen die **MO OPB** sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechtigen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

7.14. Erweisen sich im Verdachtsfalle eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet, ohne dass der Passinhaber das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt die **MO** unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Passinhabers.

7.15. Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach Ziffer 7.2. sind die MO und die Leistungserbringer berechtigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei die **MO** entsprechen der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

a) Für vom Passinhabers bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis der Leistungen bzw. die Differenz zwischen den gesamten Marktpreisen aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen und dem Preis von **OPB** zu erstatten.

b) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind der **MO** bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach Ziffer 7.2., insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche der **MO** bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

c) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

7.16. Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Passinhabers gilt:

a) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Passinhabers im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechtigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

b) Die Regelungen in Ziffer 7.8. bis 7.12. bleiben unberührt.

c) Die **MO** bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach Ziffer 7.13. berechtigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit **eine Abmahnung des Passinhabers vorauszugehen hat**, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

d) Die Regelungen in Ziffer 7.13. gelten entsprechend, soweit der Passinhaber trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach c) nicht erforderlich war.

Fassung vom 18.11.2025. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. ©Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR, München-Stuttgart, 2024-2025